



Wir, Die
Menschen der
Deutschen Völker,
geben uns heute
eine Verfassung
für Staat und Nation
Deutschland.



Freiheitlich-Demokratische Verfassung und Grundordnung für Staat und Nation Deutschland

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	5
Abschnitt Eins - DIE GRUNDRECHTE	6
Artikel 1 - Die Menschenwürde und Ehre der Person	6
<i>Absatz 1 - Die Würde des Menschen</i>	6
<i>Absatz 2 - Personendeklaration</i>	6
<i>Absatz 3 - Toleranz und Akzeptanz</i>	6
Artikel 2 - Die körperliche Unversehrtheit	7
<i>Absatz 1 - Das Recht auf Leben</i>	7
<i>Absatz 2 - Das Recht auf Gesundheitsfürsorge</i>	7
<i>Absatz 3 - Die Selbstbestimmung</i>	7
Artikel 3 - Die Freiheit der Kunst und der Meinung	8
<i>Absatz 1 - Die Schöpfung und Kunst</i>	8
<i>Absatz 2 - Meinung und Äußerung</i>	8
<i>Absatz 3 - Religion und Weltanschauung</i>	9
Abschnitt Zwei - DIE INDIVIDUALRECHTE	10
Artikel 4 - Lebensgestaltung	10
<i>Absatz 1 - Ausdruck der Persönlichkeit</i>	10
<i>Absatz 2 - Bildungsfreiheit</i>	10
<i>Absatz 3 - Beruf und Berufung</i>	10
<i>Absatz 4 - Wohnsitzfreiheit</i>	11
Artikel 5 - Familie und Soziales	11
<i>Absatz 1 - Ehe und Lebensgemeinschaft</i>	11
<i>Absatz 2 - Abstammung</i>	12
<i>Absatz 3 - Fürsorgepflicht</i>	12
<i>Absatz 4 - Sterben und Tod</i>	12
Artikel 6 - Eigentumsrechte	12
<i>Absatz 1 - Eigentums- und Erbrecht</i>	12
<i>Absatz 2 - Vertragsabschlussfreiheit</i>	13
<i>Absatz 3 - Eigentum verpflichtet</i>	13
Artikel 7 - Soziale Teilhabe	13
<i>Absatz 1 - Sozialleistungen</i>	13
<i>Absatz 2 - Sonstige Leistungen</i>	14
<i>Absatz 3 - Soziales Engagement</i>	14
<i>Absatz 4 - Wahlrecht</i>	14
Artikel 8 - Kommunikation	14
<i>Absatz 1 - Sprache</i>	14
<i>Absatz 2 - Kommunikationswege</i>	14
<i>Absatz 3 - Nachrichtengeheimnis</i>	15
Artikel 9 - Staatsangehörigkeit	15
<i>Absatz 1 - Definition Staatsangehörigkeit</i>	15
<i>Absatz 2 - Erwerb der Staatsangehörigkeit</i>	15

<i>Absatz 3 - Verlust der Staatsangehörigkeit</i>	15
Artikel 10 - Landesverteidigung	16
<i>Absatz 1 - Wehrpflicht</i>	16
<i>Absatz 2 - Bündnistreue</i>	16
Abschnitt 3 - STAAT UND MENSCH	17
Artikel 11 - Staatsdefinition	17
<i>Absatz 1 - Staatliche Organisationsform</i>	17
<i>Absatz 2 - Deutsche Nation</i>	17
<i>Absatz 3 - Geschäftsform</i>	17
Artikel 12 - Hoheitszeichen	17
<i>Absatz 1 - Wappen</i>	17
<i>Absatz 2 - Flaggen, Banner</i>	18
<i>Absatz 3 - Dienstsiegel</i>	18
<i>Absatz 4 - Private Verwendung</i>	18
Artikel 13 - Politische Struktur	18
<i>Absatz 1 - Demokratieform</i>	18
<i>Absatz 2 - Gewaltenteilung</i>	18
<i>Absatz 3 - Politische Parteien</i>	19
<i>Absatz 4 - Parlamente</i>	19
Artikel 14 - Wahlen und Abstimmungen	20
<i>Absatz 1 - Elektronische Wahlen</i>	20
<i>Absatz 3 - Bundestagswahlen</i>	20
<i>Absatz 4 - Bundesratswahlen</i>	21
<i>Absatz 5 - Landtagswahlen</i>	21
<i>Absatz 6 - Kommunalwahlen</i>	21
<i>Absatz 7 - Wahl des Staatsoberhauptes</i>	21
Artikel 15 - Regierung	21
<i>Absatz 1 - Konstituierung</i>	21
<i>Absatz 2 - Wirkung</i>	21
<i>Absatz 3 - Kontrolle</i>	22
Artikel 16 - Staatsoberhaupt	22
<i>Absatz 1 - Der Bundespräsident</i>	22
<i>Absatz 2 - Bundespräsidialamt</i>	22
Artikel 17 - Legislative	23
<i>Absatz 1 - Abgeordnete</i>	23
<i>Absatz 2 - Gesetzeseingaben</i>	23
<i>Absatz 2 - Gültigkeit</i>	23
Artikel 18 - Bundes-, Landes- und Staatseigentum	24
<i>Absatz 1 - Bundeseigentum</i>	24
<i>Absatz 2 - Staatseigentum</i>	24
<i>Absatz 3 - Volkseigentum</i>	24
<i>Absatz 4 - Landes- und Kommunaleigentum</i>	24
Artikel 19 - Finanzen	24
<i>Absatz 1 - Ertragssteuern</i>	24
<i>Absatz 2 - Grundsteuern</i>	25
<i>Absatz 3 - Lastenausgleich</i>	25
<i>Absatz 4 - Leistungsgewährung</i>	25
<i>Absatz 5 - Haushalte</i>	25
Artikel 20 - Militärstrukturen	25
<i>Absatz 1 - Bundeswehr</i>	25

<i>Absatz 2 - Militärbündnisse</i>	26
<i>Absatz 3 - Verteidigungsetat</i>	26
<i>Absatz 4 - Verteidigungsfall</i>	26
Artikel 21 - Asyl und Schutz, Migration	27
<i>Absatz 1 - Politisches Asyl</i>	27
Artikel 22 - Schlussbestimmungen	27
<i>Absatz 1 - Gültigkeit</i>	27
<i>Absatz 2 - Änderungen</i>	27
<i>Absatz 3 - Zusätze</i>	27
<i>Absatz 4 - Auslegung</i>	28
Anhang - Nationalflagge, Wappen	29

PRÄAMBEL

Wir, Die Menschen der Deutschen Völker...

Im wahren Willen vereint zur friedlichen Koexistenz mit allen Völkern dieser Welt geben sich die Menschen der deutschen Völker hiermit eine Verfassung für Staat und Nation. Der deutsche Staat existiert aufgrund des Einigungsvertrages und des 2+4 Vertrages von 1990 als souveränes und rechtsstaatlich handlungsfähiges Völkerrechtssubjekt.

Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt diese Verfassung für das gesamte Deutsche Volk.

Am Tage ihres Inkrafttretens erlischt das bis dahin gültige Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland.

Alle in dieser Verfassung nicht näher bestimmten Rechtsverhältnisse werden durch entsprechende Bundesgesetze, Landesverfassungen und -gesetze, sowie durch Verordnungen der autorisierten Ämter und Behörden geregelt. Diese sind der Verfassung nachgeordnet.

Diese Verfassung gilt auf dem Staatsgebiet Deutschlands in den Grenzen, die im 2+4 Vertrag verpflichtend anerkannt wurden, sowie in allen extraterritorialen Gebieten, zum Beispiel Botschaften und Konsulaten, sowie Handelsniederlassungen.

In dieser Verfassung wird der Einfachheit halber meist die maskuline Beschreibungsform (zum Beispiel „*der Deutsche*“) verwendet. Sämtliche Inhalte gelten jedoch gleichermaßen für alle Geschlechtsidentitäten.

Abschnitt Eins - DIE GRUNDRECHTE

Die Grundrechte sind unverrückbare und mit höchster Priorität abgefasste Rechtsnormen, welche die Stellung und Rechte des Menschen, ungeachtet seiner Herkunft, Weltanschauung oder politischen Ansicht beschreiben. Diese Rechte gelten ausnahmslos für jeden Menschen, der sich im Staatsgebiet Deutschland aufhält und sie gelten für alle Menschen, mit denen die Deutschen interagieren. Jeder Mensch hat das Recht, eine Verletzung seiner Rechte durch ein ordentliches Verfassungsgericht überprüfen zu lassen.

Artikel 1 - Die Menschenwürde und Ehre der Person

Absatz 1 - Die Würde des Menschen

1) Mit der Zeugung erlangt der Mensch die Würde des fühlenden Wesens, mit der Geburt die eines lebendigen Wesens und der Person. Die Menschenwürde ist unantastbar, sie zu schützen und zu erhalten ist Pflicht allen staatlichen Handelns.

2) Gegen jeden, der es unternimmt, die Menschenwürde zu verletzen, soll die Kraft der gesetzlichen, richterlichen und vollziehenden Gewalten angewendet werden, um diese Unternehmung zu beenden und die Menschenwürde wiederherzustellen.

3) Ausnahmen hierzu regeln Bundesgesetze, deren Ausführung durch Organe der Judikative angeordnet werden müssen.

Absatz 2 - Personendeklaration

1) Mit der Vollendung des vierzehnten Lebensjahres (Jugendreife) ist der Mensch berechtigt, eine selbstbezügliche Personendeklaration vorzunehmen.

2) Diese Personendeklaration soll die Stellung des Menschen in der Gesellschaft bestimmen hinsichtlich der Rolle der Person in der Gemeinschaft. Alle volljährigen Personen sind gleichberechtigt.

3) Die Personendeklaration enthält den fortan geführten Individualnamen (erster Vorname). Der von den biologischen und/oder pädagogischen Eltern gewählte Rufname rückt an die Stelle des zweiten Vornamens.

4) Die Person ist berechtigt, neben dem biologischen Geschlecht (männlich, weiblich, anderes) eine persönliche Geschlechtsidentität anzunehmen, deren Bezeichnung frei wählbar ist.

5) Im Amtsumgang kommen die drei biologischen Geschlechter zur Anwendung, versehen mit einem Zusatz zur persönlichen Geschlechtsidentität, also zum Beispiel „m/nonbinär“. Die schriftliche Ansprache von Amts wegen lautet „Person“, die präferierte persönliche Ansprache ist von der Person zu erfragen.

6) Die Personendeklaration kann nur vom jeweiligen Menschen individuell vorgenommen und jederzeit geändert werden. Sie ist zusammen mit Angaben zur präferierten persönlichen Ansprache den Meldebehörden bei Änderungen aktuell mitzuteilen und wird im ordnungsbehördlichen Identitätsdokument vermerkt.

Absatz 3 - Toleranz und Akzeptanz

1) Jeder Mensch hat das Recht, in der Art wie er lebt, wohnt, sich ernährt, kleidet, ausdrückt, glaubt und sich sprachlich, künstlerisch, sexuell sowie konsumtiv ausdrückt, seinem Willen zu folgen.

2) Die Gesellschaft begegnet diesem Grundrecht mit Toleranz und verzichtet auf grundlose Versuche, diesen Selbstausdruck zu manipulieren.

3) Dieses Grundrecht findet seine Grenzen, sobald hierdurch andere Menschen in der Ausübung ihres Willens beeinträchtigt oder gar unterdrückt werden. Die Regelung hierzu nehmen die Staatsgewalten durch Gesetze und ihre Organe vor.

4) Die Toleranz ist ein Rechtsgut, das eingefordert werden kann, die Akzeptanz jedoch ist ein Akt der gegenseitigen Willensbekundung, das nicht eingefordert werden kann.

5) Niemand hat das Recht, eine andere Person aufgrund ihrer Personendeklaration oder wegen der von ihr wahrgenommenen Grund- und Individualrechte zu beleidigen oder herabwürdigend zu behandeln. Ausgenommen hiervon sind unter Umständen bestimmte Formen der Kunst, das Nähere dazu regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 2 - Die körperliche Unversehrtheit

Absatz 1 - Das Recht auf Leben

1) Mit der Geburt als lebendes Wesen werden die Grundrechte vollständig aktiviert. Es obliegt den biologischen und/oder pädagogischen Eltern, bis zum Erreichen des notwendigen Alters zur Personendeklaration, dafür Sorge zu tragen, dass die Grundrechte der jüngeren Person nicht eingeschränkt werden.

2) Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit. Dieses Recht zu schützen ist Aufgabe aller staatlicher Gewalt.

3) Niemand hat das Recht, das Leben eines fühlenden menschlichen Lebens gegen dessen Willen zu beenden. Der frei gewählte Tod ist im Falle einer eindeutigen Willenserklärung einer voll geschäftsfähigen Person durch die Gesellschaft als Teil des Lebens zu tolerieren.

Absatz 2 - Das Recht auf Gesundheitsfürsorge

1) Jeder Mensch, der sich im deutschen Staatsgebiet aufhält, hat das Recht auf gesundheitliche Fürsorge und Unversehrtheit. Aufgabe staatlichen Handelns ist es, dieses Recht zu pflegen.

2) Die Gesundheitsfürsorge ist eine hoheitliche Aufgabe und wird durch geeignete Organe und Institute gewährleistet. Für alle Deutschen ist die Gesundheitsfürsorge kostenlos.

3) Die Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge sollen angewendet werden, solange sie für die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung eines menschenwürdigen Lebens der Person nutzbringend sind.

4) Die Gesundheitsfürsorge erstreckt sich auf präventive Maßnahmen, die geeignet sind, Schaden von den Menschen abzuwenden oder zu verhindern.

Absatz 3 - Die Selbstbestimmung

1) Jeder Mensch ist durch Geburt geschäftspflichtig. Bis zum Erreichen der Jugendreife mit Vollendung des vierzehnten Lebensjahres nehmen die biologischen und/oder pädagogischen Eltern die Geschäftspflicht des nicht geschäftsfähigen Kindes wahr.

2) Mit Vollendung des vierzehnten Lebensjahres erringt die Person die eingeschränkte Geschäftsfähigkeit. Genaue Bedingungen hierzu regelt ein Bundesgesetz.

3) Mit Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres erringt die Person die vollumfängliche Geschäftsfähigkeit. Sie gilt dann als volljährig. Damit sind die biologischen und/oder pädagogischen Eltern aus der Geschäftspflicht bezüglich der Person entlassen.

4) Auf Antrag einer Behörde oder einer berechtigten juristischen Person kann ein ordentliches Gericht nach sorgfältiger Abwägung aller Fakten die Geschäftsfähigkeit einer Person ganz oder teilweise auf eine andere natürliche oder juristische Person übertragen, die dafür die erforderliche Eignung aufweist. Diese Übertragung kann befristet oder unbefristet erfolgen.

5) Die sexuelle Selbstbestimmung beginnt mit Erreichen der Jugendreife und kann in der Personendeklaration proklamiert werden. Die Ausübung sexueller Selbstbestimmung volljähriger Personen unterliegt keinen gesonderten Beschränkungen, außer denen der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen des Jugendschutzes und den Bestimmungen zur körperlichen Unversehrtheit. Sexuelle Interaktion von und mit Kindern sind grundsätzlich untersagt. Sexuelle Interaktionen zwischen Personen, welche die Jugendreife erreicht haben und vollumfänglich geschäftsfähigen Personen bedürfen der Zustimmung Berechtigter. Bei volljährigen Personen, deren Geschäftsfähigkeit eingeschränkt ist, greifen diesbezüglich gesetzliche Bestimmungen.

Artikel 3 - Die Freiheit der Kunst und der Meinung

Absatz 1 - Die Schöpfung und Kunst

1) Die Freiheit der künstlerischen Entfaltung ist ein sehr hohes Gut, das zu achten, zu ehren und zu fördern Pflicht staatlichen Handelns sein muss.

2) Jeder Mensch hat das Recht, sich im Rahmen des künstlerischen Schöpfungsaktes zu verwirklichen. Das Recht der individuellen Urheberschaft ist unveräußerbar und an die Person gebunden. Dies gilt bis zu siebzig Jahre nach dem Tod des Urhebers. Die vertraglich vereinbarten Verwertungsrechte werden hiervon nicht berührt.

3) Die Grenzen findet die künstlerische Darstellung in Formen, die allein der Herabwürdigung einer anderen natürlichen oder juristischen Person dienen und nicht inhaltlicher Natur sind.

4) Darstellungen von extremer Gewalt und aggressiver Sexualität sind gestattet, jedoch dem öffentlichen Zugriff durch Kinder und Jugendliche wirkungsvoll zu entziehen. Näheres dazu regelt ein Bundesgesetz.

Absatz 2 - Meinung und Äußerung

1) Jede vollumfänglich geschäftsfähige Person hat das Recht, ihre Meinung frei in Wort, Bild und Schrift zu äußern. Dieses Recht darf zwar formal, aber nicht inhaltlich eingeschränkt werden.

2) Die freie Rede muss gewährleistet sein. Sie darf in Versammlungen, Kundgebungen und Veranstaltungen geführt werden. Sie darf nur eingeschränkt werden, wenn sie zum Verstoß gegen Gesetze aufruft oder inhaltlich gültigen Gesetzen zuwiderläuft.

3) Aufgabe der öffentlichen Hand ist es, in Siedlungsgebieten für entsprechenden Raum zu sorgen, in welchem die freie Meinungsäußerung möglich ist und Aufzüge, Versammlungen und Kundgebungen abgehalten werden können. Diese sind der zuständigen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Verbote von Versammlungen können aufgrund von Gesetzen durch Organe der Exekutive erfolgen, müssen jedoch durch ein Verwaltungsgericht bestätigt werden.

4) Jeder Mensch hat das Recht, sich aus öffentlich zugänglichen Medien jeder Art eine eigene Meinung zu bilden, diese mit anderen öffentlich zu diskutieren und die Ergebnisse dieses Austausches zu veröffentlichen. Dies geschieht im Rahmen der Freiheit der Kunst (Absatz 1).

5) Jeder vollumfänglich geschäftsfähige Mensch kann über ein entsprechendes Medium Presseberichterstattung ausüben. Diese Tätigkeit ist bundeseinheitlich melde- und registerpflichtig.

6) Die Berichterstattung durch Presse und Medien aller Art ist frei und unzensuriert. Sie kann jedoch durch hoheitlich relevante Umstände (zum Beispiel ermittlungstaktische Gründe von Strafverfolgungsbehörden) befristet eingeschränkt werden, wenn dies erforderlich wird. Dazu ist der Beschluss eines höheren Verwaltungsgerichtes erforderlich. Kurzfristige Einschränkungen können bei Gefahr im Verzuge oder im Falle einer Katastrophe durch zuständige Behörden angeordnet werden, müssen jedoch binnen 48 Stunden von einem höheren Verwaltungsgericht bestätigt werden.

7) Ämter und Behörden sollen registrierten Berichterstattern Zugang zu Informationen gewähren, sofern dieser Zugang nicht durch ein Gesetz, Geheimhaltung oder Gefahr begrenzt wird. Amtliche und behördliche Zugangsverweigerungen zum sofortigem Vollzug können gerichtlich unter Ausschluss aufschiebender Wirkung angefochten werden.

8) Alle gemeinschaftlich relevanten Publikationen, die im deutschen Staat herausgegeben werden, sollen in einer Nationalbibliothek analog wie digital gespeichert werden, zu der jeder vollumfänglich geschäftsfähige Mensch freien Zugang hat.

9) Jeder vollumfänglich geschäftsfähige Mensch hat das Recht, am digitalen Datenverkehr teilzuhaben. Diese Teilnahme ist für alle Deutschen kostenlos. Um dies zu gewährleisten, stellt der Staat die erforderliche Netzinfrastruktur und zusätzlich in den Filialen der Nationalbibliothek entsprechende technische Einrichtungen zur Verfügung.

10) Über die Medien der Nationalbibliothek stellen Verwaltungen und Regierungen ihre Pläne und Beschlüsse öffentlich aus, um die Menschen zu informieren und eine freie Meinungsbildung zu gewährleisten.

Absatz 3 - Religion und Weltanschauung

1) Jeder Mensch hat das Recht, auf deutschem Staatsgebiet seine Form der Religion und des Glaubens auszuüben.

2) Durch die Religionsausübung darf kein fühlendes Wesen geschädigt oder getötet werden.

3) Die Religionsausübung darf andere in der Wahrnehmung ihrer Grund- und Individualrechte nicht beeinträchtigen.

4) Die Werbung für religiöse oder weltanschaulicher Bekenntnisse darf nicht in aufdringlicher Form betrieben werden und keine Andersdenkenden herabwürdigen.

5) Auch weltanschauliche Bekenntnisse, die nicht einer bestimmten religiösen Eucharistie unterliegen, genießen den Schutz der Religionsfreiheit.

6) Alle Bekenntnisse, Weltanschauungen und Religionen sind gleichberechtigt.

7) Staat und Religion sind strikt zu trennen (Säkularprinzip).

8) In Schulen findet kein Religionsunterricht statt. Es werden Ethik und Philosophie unterrichtet.

Abschnitt Zwei - DIE INDIVIDUALRECHTE

Diese Rechte regeln das Verhältnis zwischen Individuum und Gesellschaft bzw. Staat und Nation. Sie sind den Grundrechten untergeordnet. Jeder Mensch im deutschen Staatsgebiet hat das Recht, eine Verletzung seiner Rechte durch ein ordentliches Verfassungsgericht überprüfen zu lassen. Deutsche Staatsangehörige können dieses Recht auch aus der Ferne wahrnehmen.

Artikel 4 - Lebensgestaltung

Absatz 1 - Ausdruck der Persönlichkeit

1) Jede Person hat das Recht, sich angemessenen Ausdruck zu verschaffen. Sie darf in der Wahrnehmung ihrer Grundrechte lediglich in den darin niedergelegten Umständen und auf Grund gültiger Gesetze eingeschränkt werden.

2) Jede Person gestaltet ihr äußeres Erscheinungsbild nach dem eigenen Befinden. Allein in Beschäftigungs- und Dienstverhältnissen gelten gesetzliche und betriebliche Vorschriften.

Absatz 2 - Bildungsfreiheit

1) Das Schulwesen obliegt der Ordnung und Aufsicht des Staates. Lehr- und Inhaltspläne sind bundeseinheitlich zu organisieren, ebenso die Wissensabfrage. Näheres hierzu regelt ein Bundesgesetz.

2) Jeder Deutsche hat das Recht, eine Schule seiner Wahl zu besuchen und an den Reifeprüfungen teilzunehmen. Als Abschluss zählt der niedrigste bestandene Reifegrad. Auf besondere Anforderungen von Schülern, zum Beispiel bei Einschränkungen, wird eingegangen.

3) Es gibt drei schulische Reifegrade. Den Allgemeinen Schulabschluss, den Mittleren Schulabschluss und die Hochschulreife. Wer keinen Abschluss erringen konnte, gilt als beschult. In den Hochschulen wird zwischen Fachstudienabschluss und Hochstudienabschluss unterschieden. Akademische Titel sind nur mit Hochstudienabschluss zu erlangen.

4) Der Besuch sämtlicher staatlicher Schulen und Universitäten ist kostenlos, alle Unterrichtsmittel stellt der Staat. Die Beförderung des Schülers vom Wohnort zur nächstgelegenen staatlichen Schule ist kostenlos.

5) Es sind Privatschulen möglich. Auch der Hausunterricht ist möglich, sofern der Unterrichtende eine Befähigung nachweisen kann. Wissensabfragen und Abschlussprüfungen finden an staatlichen Schulen statt. Auch der Fernunterricht und Wissensabfragen über digitale Medien sind möglich. Näheres regelt ein Bundesgesetz.

6) Das Studium an einer staatlichen Universität ist für jeden Deutschen mit der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife offen. Die Vergabe von Studienplätzen erfolgt nach bestimmten Verfahren, die durch ein Hochschulgesetz bestimmt werden.

Absatz 3 - Beruf und Berufung

1) Jeder Deutsche hat das Recht, einen oder mehrere Berufe seiner Wahl zu erlernen und auszuüben. Die erste abgeschlossene Berufsausbildung ist einem Mittleren

Bildungsabschluss gleichgestellt, die berufliche Fachausbildung (zum Beispiel „Meisterqualifikation“) ist nach 3 Jahren dem Fachstudienabschluss gleichgestellt.

2) Jeder Deutsche hat das Recht, die Berufswahl selbst und in freier Entscheidung zu treffen. Für die Ausübung produktiver und handwerklicher Tätigkeiten im Angestelltenverhältnis ist ein Schul- oder Berufsabschluss bei nachgewiesener Befähigung nicht erforderlich. Für die Ausübung eines Berufes als Selbständiger oder Arbeitgeber ist ein beruflicher oder ein Studienabschluss erforderlich. Für den Dienst in Verwaltungen, Ämtern und Behörden sowie Betrieben der öffentlichen Hand gelten gesetzliche Bestimmungen und Betriebsverfassungen.

3) Für bestimmte Berufsgruppen, die in einem Bundestarifgesetz bezeichnet werden, gelten Rahmentarifverträge. Für die Aushandlung dieser Tarife und Arbeitsbedingungen darf das Mittel des Arbeitskampfes in Anwendung gebracht werden. Für die Zeit des Arbeitskampfes ist der Arbeitgeber von der Lohnzahlung befreit, Kündigungen im Arbeitskampf sind nicht zulässig. Näheres dazu regelt ein Bundesgesetz.

4) Niemand darf wegen seines Berufes diskriminiert werden.

Absatz 4 - Wohnsitzfreiheit

1) Jeder Deutsche hat das Recht, im Staatsgebiet seinen Wohnsitz frei zu wählen und einzurichten, sofern er dadurch nicht die Rechte anderer verletzt.

2) Kein Deutscher kann ohne zwingenden Grund seines Wohnsitzes enthoben werden. Ausnahmen sind in Anwendung geltender Gesetze möglich und bedürfen richterlicher Anordnung.

3) Die Wohnung ist unverletzlich, in den Wohnraum darf staatliche Gewalt nur wirken, wenn dies auf Grund eines geltenden Gesetzes vorgesehen ist oder wenn Gefahr im Verzuge ist.

4) Jeder hat das Recht, seinen Wohnraum gegen Fremdzugriff zu sichern oder zu verteidigen. Näheres Dazu regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 5 - Familie und Soziales

Absatz 1 - Ehe und Lebensgemeinschaft

1) Alle Deutschen haben das Recht, sich in selbstbestimmten Lebensgemeinschaften zusammenzufinden. Diese Lebensgemeinschaften sind nicht an besondere Formen der Personendeklaration gebunden.

2) Lebensgemeinschaften sind eintragungsfähig und werden notariell beurkundet. Den Melderegistern ist eine Abschrift der Urkunde auszuhändigen. Die eingetragene Lebensgemeinschaft führt die Bezeichnung „Familie“ und ist erbfähig.

3) Die Personenzahl einer Lebensgemeinschaft ist nicht begrenzt.

4) Der Begriff „Heirat“ kann lediglich die Verbindung von zwei Personen anzeigen, unabhängig von der Personendeklaration. Durch Heirat wird ebenfalls die Familie begründet.

5) Alle Lebensgemeinschaften können durch einen richterlichen Akt gelöst werden, dieser ist nicht zustimmungspflichtig. Bei Auflösung einer Lebensgemeinschaft wird ein Lastenausgleich durchgeführt, wenn keine anderslautende vertragliche Regelung vorliegt.

Absatz 2 - Abstammung

1) Kinder entstammen genetisch den biologischen Eltern. Ihre genetische Abstammung kann nicht erlöschen. Die genetische Abstammung beinhaltet nur bei gleichzeitig familiärer Abstammung das Erbrecht. Genetische Eltern werden amtlich als „Erzeuger“ bezeichnet.

2) Die familiäre Abstammung kann durch vertragliche Vereinbarungen geändert werden, diese ist notariell zu beglaubigen. Sie kann das Erbrecht beeinflussen. In der eingetragenen Lebensgemeinschaft werden die primären pädagogischen Eltern amtlich als „Vormund“ bezeichnet. Interne Rollenbezeichnungen sind den Lebensgemeinschaften freigestellt.

3) In eingetragenen Lebensgemeinschaften können Kinder eine gemeinsame familiäre Abstammung bei unterschiedlicher genetischer Abstammung haben.

Absatz 3 - Fürsorgepflicht

1) Kinder haben von Geburt an ein Recht auf elterliche Fürsorge, unabhängig von der Art der Elternschaft (biologisch/pädagogisch).

2) Eltern bzw. Vormund erhalten mit Übernahme der Elternschaft/Vormundschaft den gesellschaftlichen Fürsorge- / Erziehungsauftrag. Er gilt als hohes ethisches Gut und darf nicht vernachlässigt werden. Das elterliche Handeln soll stets das Wohl des Kindes in den Vordergrund stellen.

3) Sind Eltern nicht willens oder in der Lage, die Fürsorgepflicht zu erfüllen, so kann der Staat in diese eintreten, und zwar ganz oder in Teilen. Dieser Eintritt erfolgt auf richterliche Anordnung.

4) Ist das Wohl des Kindes akut gefährdet, so kann eine zuständige Stelle (Kinder- und Jugendwohlfahrt) in das Familiengeschehen eingreifen und durch geeignete Maßnahmen Schaden vom Kind abwenden. Diese Maßnahmen müssen umgehend einer richterlichen Prüfung unterzogen werden.

Absatz 4 - Sterben und Tod

1) Jeder vollumfänglich geschäftsfähige Mensch hat das Recht, nach seinem Willen die Umstände seines Ablebens zu gestalten, sofern dadurch andere Menschen nicht geschädigt oder in Gefahr gebracht werden.

2) Jeder vollumfänglich geschäftsfähige Mensch hat das Recht, die Verfahrensweise für die sterblichen Überreste festzulegen, sofern die Kosten für seine Pläne gedeckt sind. Bei Mittellosigkeit findet eine Einäscherung auf Staatskosten statt. Die Asche wird auf kommunalen Urnengrabfeldern beigesetzt.

3) Das Ableben eines Menschen wird im digitalen Sterberegister veröffentlicht, um Erben die Möglichkeit zu geben, ihre Ansprüche geltend zu machen.

Artikel 6 - Eigentumsrechte

Absatz 1 - Eigentums- und Erbrecht

1) Jeder Deutsche hat das Recht, Eigentum und Besitz zu führen in einem Umfang, den er für angemessen hält, wenn dadurch nicht andere in ihren Eigentumsrechten beeinträchtigt werden. Eigentum kann im Interesse der Gemeinschaft von Staats wegen gegen Entschädigung enteignet werden. Näheres regelt ein Bundesgesetz.

2) Jeder Deutsche vererbt mit dem Tode sein Eigentum an die nachfolgende Generation, dieses Recht darf nicht genommen werden. Vor Antritt des Erbes müssen

Schulverhältnisse des Erblassers gegenüber dem Staat aus der Erbmasse abgegolten werden. Das bezieht Schenkungen und Verkäufe ein, die an Erben bis zu fünf Jahre vor dem Tode des Erblassers vorgenommen wurden. Privatrechtliche Schuldverhältnisse werden nicht vererbt. Ein abgelehntes Erbe fällt dem Staat zu. Das Erbe ist frei von Besteuerung. Näheres regelt ein Bundesgesetz.

Absatz 2 - Vertragsabschlussfreiheit

1) Jedem vollumfänglich geschäftsfähigen Deutschen steht es frei, Verträge nach den Bedingungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Handelsgesetzbuches mündlich wie schriftlich abzuschließen.

2) Das Vertragsverhältnis ist bindend bis zur Erfüllung des Vertrages durch alle Parteien. Die Auflösung eines Vertrages vor dessen Erfüllung bedarf der übereinstimmenden Willenserklärung. Einseitige Vertragskündigungen bedürfen eines triftigen Grundes im Sinne der entsprechenden gesetzlichen Regelungen.

3) Vertragsverhältnisse können Teil des Erbes sein, müssen im Erbfall jedoch von allen Parteien bestätigt oder aufgelöst werden.

4) Der Staat kann in Vertragsverhältnisse ordnend eingreifen, sofern durch die Vertragsbedingungen geltende Gesetze verletzt werden. Hierfür sind die ordentlichen Gerichte und bestimmte staatliche Aufsichtsbehörden zuständig.

Absatz 3 - Eigentum verpflichtet

1) Das Eigentum verpflichtet den Eigentümer zu pfleglichem Umgang mit demselben in einer Weise, dass andere Menschen und die Umwelt dadurch nicht oder lediglich in vertretbarem Umfang geschädigt werden. Es gelten entsprechende gesetzliche Regelungen.

2) Grund und Boden sind derart zu nutzen und zu wirtschaften, dass diese auch für spätere Generationen nutzbar sind (fortdauernde Sorgfaltspflicht). Bei vorsätzlicher Schädigung kann eine Enteignung von Staats wegen eingeleitet werden.

3) Die Bodenschätze, Grundwasser und das Erdreich bis in 30 Meter Tiefe unter einem ordnungsgemäß vermessenen und in privater Hand befindlichen Grundstückes gehören zum Eigentum. Fließgewässer sind Eigentum der Kommune, des Landes oder des Bundes, dies wird durch ein Gesetz geregelt. Auf öffentlichem Grund dürfen nur mit Genehmigung des Eigentümers Oberflächennutzungen bis in 5 Meter Tiefe stattfinden. Die Grundwasser- und Bodenschätzenutzung auf öffentlichem Grund regelt eine Behörde.

Artikel 7 - Soziale Teilhabe

Absatz 1 - Sozialleistungen

1) Jeder Deutsche erhält lebenslang monatlich ein bedingungsloses Grundeinkommen, das dem Durchschnittslohn der unteren Lohngruppe in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis entspricht. Kostenträger ist der Staat.

2) Jeder Deutsche, der nicht in der Lage ist, seinen darüber hinaus erforderlichen Lebensunterhalt selbst zu erwirtschaften, hat das Recht, finanzielle staatliche Transferleistungen bei entsprechenden Stellen zu beantragen und zu erhalten. Kostenträger ist die Kommune. Er kann die Bescheide hierzu von Verwaltungsgerichten überprüfen lassen.

2) Jede Person ohne deutsche Staatsbürgerschaft, die sich legal im Staatsgebiet Deutschlands aufhält, kann staatliche Transferleistungen bei entsprechenden Stellen

beantragen. Leistungserbringer ist das Land. Sie kann die Bescheide hierzu von Verwaltungsgerichten überprüfen lassen.

3) Personen, die sich illegal im Staatsgebiet Deutschlands aufhalten, können staatliche Sachleistungen für das menschenwürdige Überleben bei entsprechenden Stellen beantragen. Diese werden bis zum festgelegten Ausreisetermin gewährt. Leistungserbringer ist das Land.

Absatz 2 - Sonstige Leistungen

1) Versicherungsleistungen, die nicht der Kapitalmehrung dienen, sind steuerfrei. Ihre Regelung ergibt sich aus entsprechenden Vertragsbedingungen und ist nicht Sache des Bundes, der Länder oder der Kommunen. Versicherungsleistungen gelten nicht als Einkommen.

2) Zugewinne zum Beispiel aus Lotterien sind steuerfrei und gelten nicht als Einkommen. Gewerbliche Lotterien versteuern ihre Einnahmen nach den Steuergesetzen.

3) Schenkungen unterliegen keiner Besteuerung.

Absatz 3 - Soziales Engagement

1) Jeder Mensch hat das Recht, mit anderen Menschen sozial zu interagieren. Staatsbürger und Personen, die sich legal im Staatsgebiet Deutschland aufhalten, haben das Recht, sich in Vereinen und Verbänden zusammenzufinden. Näheres hierzu regelt ein Bundesgesetz.

2) Die Gemeinschaft wertschätzt das Ehrenamt als wichtigen Bestandteil der sozialen Struktur des Staates. Die Deutschen sind angehalten, sich sozial zu engagieren.

3) Das Soziale Engagement, zum Beispiel im Ehrenamt, wird als Zulage für das Altersruhegeld nach einem bestimmten Schlüssel vergolten. Näheres regelt ein Bundesgesetz.

Absatz 4 - Wahlrecht

1) Jeder vollumfänglich geschäftsfähige Deutsche hat das Recht, an freien Wahlen teilzunehmen.

2) Es existieren ein aktives Wahlrecht als Wähler und ein passives Wahlrecht als Kandidat für ein Amt oder ein Mandat.

3) Das Wahlrecht darf dem Wahlberechtigten nur aufgrund eines Gerichtsbeschlusses entzogen werden.

Artikel 8 - Kommunikation

Absatz 1 - Sprache

1) Jeder in Deutschland lebende Mensch hat das Recht, seine eigene Sprache oder eine Sprache seiner Wahl zu sprechen. Die Sprache darf nicht andere Personen, Ethnien oder Bevölkerungsgruppen herabwürdigen.

2) Amtssprache ist Deutsch, hilfsweise und im internationalen Rechtsverkehr Englisch, sowie Französisch. Offizielle Verlautbarungen in den visuellen Medien werden in Gebärdensprache synchronisiert.

Absatz 2 - Kommunikationswege

1) Jeder vollumfänglich geschäftsfähige Mensch hat das Recht, Einrichtungen zur Netzwerkbasierter Kommunikation zu nutzen.

2) Das digitale Kommunikationsnetzwerk wird von einer unabhängigen Behörde bereitgestellt und in Funktion gehalten.

3) Die Nutzung der digitalen Kommunikation kann in einem Notstand beschränkt beziehungsweise den Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben vorrangig gewährt werden.

Absatz 3 - Nachrichtengeheimnis

1) Das Nachrichten- und Fernmeldegeheimnis wird gewahrt. Es stellt ein hohes schützenswertes Gut dar. In die Unverletzlichkeit der geheimen Nachrichtenübermittlung darf nur auf Grund eines geltenden Gesetzes mit richterlicher Anordnung eingegriffen werden. Nur bei unmittelbarer Gefahr für Leib und Leben eines Menschen ist der akute Zugriff auf geheime und private Nachrichten zulässig. Die richterliche Anordnung ist dann im Nachgang einzuholen.

2) Im digitalen Nachrichtenversand gilt das Nachrichtengeheimnis. Das Abhören, Abfangen und Auswerten von persönlichen, privaten und geschäftlichen Nachrichten ist strikt untersagt. Dies gilt ebenso für Benutzerdaten, die nicht ausdrücklich zur Veröffentlichung vorgesehen sind.

3) Das Abfangen und Auswerten von Nachrichten zum Zwecke der politischen oder geschäftlichen Vorteilsnahme steht unter Strafe. Näheres dazu regelt ein Bundesgesetz.

4) Die Manipulation von Kommunikationsendgeräten zum Zwecke der unerlaubten Datenauswertung steht unter Strafe. Näheres dazu regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 9 - Staatsangehörigkeit

Absatz 1 - Definition Staatsangehörigkeit

1) Der Begriff „Staatsangehörigkeit“ definiert das Rechtsverhältnis einer Person zum Staat Deutschland. Staatsangehörig ist, wer dem Staat Deutschland zugehörig ist und einen Staatsangehörigkeitsnachweis besitzt.

2) Der Begriff „Volkszugehörigkeit“ bezeichnet eine Zugehörigkeit zu einem Land oder einer Volksgruppe. Er ist nicht identisch mit dem Begriff „Rasse“, welcher im Amtsgebrauch keine Bedeutung hat.

Absatz 2 - Erwerb der Staatsangehörigkeit

1) Staatsangehöriger ist durch Geburt, wer mindestens einen biologischen Elternteil hat, welcher deutscher Staatsangehöriger ist oder zu Lebzeiten war.

2) Staatsangehöriger ist, wer auf dem Staatsgebiet Deutschland geboren ist und in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft oder einer gleichgestellten Sozialgruppe lebt.

Absatz 3 - Verlust der Staatsangehörigkeit

1) Die Staatsangehörigkeit erlischt automatisch mit dem Tode.

2) Die Staatsangehörigkeit kann durch notariell beglaubigte Beurkundung abgegeben werden.

3) Die Staatsangehörigkeit kann im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens entzogen werden.

Artikel 10 - Landesverteidigung

Absatz 1 - Wehrpflicht

1) Eine allgemeine Wehrpflicht existiert nicht. Jeder Deutsche hat das Recht, sich unabhängig von seiner Personendeklaration bei der Berufsarmee um Ausbildung und Anstellung zu bewerben. Das Auswahlverfahren regelt ein Bundesgesetz.

2) Es existiert eine besondere Wehrpflicht in Kriegszeiten im Rahmen der Landesverteidigung. Jeder Deutsche hat das Recht, den Dienst an der Waffe aus Gewissensgründen zu verweigern, kann jedoch zum unterstützenden Kriegsdienst verpflichtet werden.

Absatz 2 - Bündnistreue

1) Der Staat Deutschland ist bündnistreu. Jeder Deutsche genießt den Schutz des Bündnisses, dem der Staat beigetreten ist.

2) Jeder Deutsche hat das Recht, Kampfeinsätze im Bündnis zu verweigern, kann jedoch zum unterstützenden Dienst im Staatsgebiet verpflichtet werden.

Abschnitt 3 - STAAT UND MENSCH

Artikel 11 - Staatsdefinition

Absatz 1 - Staatliche Organisationsform

1) Deutschland ist ein aus gleichberechtigten Ländern gebildeter Bundesstaat. Die Länder haben sich durch einen Willensakt, den diese Verfassung repräsentiert, in einem demokratischen Bündnis zusammengefunden.

2) Der Staat trägt die offizielle Bezeichnung „Bundesrepublik Deutschland“, kurz: „Deutschland“, als Abkürzung „BRD“ und als Nationalitätskennzeichen „D“. Im Rechtsverkehr wird der Staat als „Bund“ bezeichnet. Alle 5 Formen sind als Staatsbezeichnung anerkannt.

3) Die Staatsangehörigkeit ist „deutsch“. Sie wird in Identifikationsdokumenten und auf Anträgen an die öffentliche Hand vermerkt.

4) Die Hauptstadt ist Berlin, dort ist der Sitz der Regierung. Als Ausweichort für den Regierungssitz fungiert Bonn.

Absatz 2 - Deutsche Nation

1) Als „Deutsche Nation“ wird die Summe der deutschen Staatsangehörigen, also die deutschen Völker in Deutschland, die Summe der Staatsgebilde und das Territorium Deutschlands als national identitäre Einheit bezeichnet.

2) Die Deutsche Nation als Völkerrechtssubjekt handelt als Souverän durch seine Bestandteile und ist Bestandteil einer friedensorientierten internationalen Gemeinschaft, nämlich der Vereinten Nationen.

3) Die Deutsche Nation bekennt sich zu den Prinzipien des Friedens, der Kooperation und der gegenseitigen, respektvollen Achtung im Kreise der Vereinten Nationen.

Absatz 3 - Geschäftsform

1) Um als Handelspartner und als juristische Person im Sinne einer Körperschaft des öffentlichen Rechts handlungsfähig zu sein, betreibt der Staat die gemeinnützige Gesellschaft „Deutschland gGmbH - K.d.ö.R.“, diese ist für sämtliche handelsrechtlichen Vorgänge des Bundes verantwortlich und wird steuerlich veranlagt.

2) Die „Deutschland gGmbH - K.d.ö.R.“ führt die Geschäfte des Bundes und bestreitet die Verwaltungskosten aus einem Budget, das im jährlichen Haushalt festgelegt wird.

3) Der Bund kann Ämter, Institute und gewerbliche Unternehmen mit der Wahrnehmung von staatlichen Geschäftsinteressen und hoheitlichen Aufgaben beauftragen. Diese unterliegen stets einer strengen Kontrolle durch den Rechnungshof und seine Organe.

Artikel 12 - Hoheitszeichen

Absatz 1 - Wappen

1) Das Hoheitswappen Deutschlands („Coat of Arms“) ist der schwarze Adler mit roter Bewehrung (Schnabel, Zunge und Klauen), Blick nach links, mit 5 senkrechten Schwingenfedern auf goldenem (wahlweise gelbem) Wappenschild.

2) Das Hoheitswappen wird nur von Ministerien, Bundesbehörden, den Parlamenten, dem Bundespräsidenten und dem Bundeskanzler geführt.

Absatz 2 - Flaggen, Banner

1) Die Nationalflagge ist dreifarbig in schwarz, rot, gold (wahlweise gelb) gehalten. Sie zeigt ein rotes (RAL3020) Philippuskreuz (liegendes lateinisches Kreuz, Balkenstärke 1/6 der Tuchhöhe) auf schwarz (Zobel/Saturn, RAL5004) und gelb (Gold/Sonne, RAL1016) tingiertem Grund (horizontal mittig geteilt).

2) Bei der Hoheitsflagge wird das Hoheitswappen zentral auf dem Kreuzungspunkt des Philippuskreuzes appliziert. Dasselbe gilt für Querstandarten. Bei Tischstandarten wird die Flagge um 90° im Uhrzeigersinn gedreht, das Wappen jedoch nicht.

3) Beim Hoheitsbanner wird die Flagge um 90° im Uhrzeigersinn gedreht, wobei lediglich die Längsachse des Kreuzes verlängert wird, das Wappen jedoch nicht.

4) Grafische Umsetzung: Siehe Musterabbildung im Anhang.

Absatz 3 - Dienstsiegel

1) Ämter und Behörden können eine einfarbig schwarze Abwandlung des Adlers im Dienstsiegel, Stempel und Wasserzeichen führen, allerdings ohne Wappenschild.

2) Alle Dienstsiegel sind beim Deutschen Patent- und Markenamt als Muster zu hinterlegen.

Absatz 4 - Private Verwendung

1) Das Bundesministerium des Inneren gibt ein sogenanntes „Jedermannwappen“ heraus, das von Privat öffentlich geführt werden darf.

2) Die Nationalflagge ohne Hoheitswappen darf von jedermann geführt werden.

Artikel 13 - Politische Struktur

Absatz 1 - Demokratieform

1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer Bund aus demokratischen Ländern mit demokratischen Kommunen. Die Rechtsverhältnisse zwischen Bund, Ländern und Kommunen regeln Bundesgesetze.

2) Die staatliche Politik wird bestimmt durch eine repräsentative parlamentarische Demokratie mit direkter Volksbeteiligung.

3) Die Staatsgewalt geht vom Volk aus. Die Staatsangehörigen delegieren in geheimen Wahlen die Entscheidungen an Mandatsträger und beteiligen sich an direkten Volksabstimmungen. Besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung üben die Staatsgewalt im Auftrage und im Namen des Volkes aus. Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe (zum Beispiel der Rechtsweg) nicht möglich ist.

Absatz 2 - Gewaltenteilung

1) In Deutschland herrscht eine horizontale Gewaltenteilung in Legislative (Bundestag & Bundesrat), Exekutive (Bundesregierung und Organe) und Judikative (Gerichts-

barkeit), sowie eine vertikale Gewaltenteilung in Bund, Länder und Kommunen (Kreise, kreisfreie Städte, Gemeinden).

2) Bundestag und Bundesrat beschließen den gesetzlichen Handlungsrahmen, er wird durch die Bundesregierung umgesetzt, vom Bundespräsidenten autorisiert und kann durch die Verwaltungs- und Verfassungsgerichte überprüft werden. Beschlüsse des Bundestages können unter bestimmten Umständen durch Volksabstimmungen („Vox populi“) zurückgewiesen werden.

3) Im Bundestag vertreten Mandatsträger den Wählerauftrag ihres Wahlkreises. Alle Mitglieder des Bundestages sind direkt gewählt. Sie können Parteien angehören und damit für ein festes Parteiprogramm stehen, aber auch parteilos sein. Die Einteilung des deutschen Staatsgebietes in Wahlkreise regelt ein Bundesgesetz.

4) Die Mitglieder der Bundesregierung (Bundeskanzler und Kabinett) sind im Bundestag nicht stimmberechtigt. Sie vertreten im Plenum die Exekutive.

5) Im Bundesrat vertreten Mandatsträger den Wählerauftrag ihres Bundeslandes. Alle Mitglieder des Bundestages sind direkt gewählt. Pro 1 Million Einwohner entsendet jedes Bundesland 2 Mandatsträger in den Bundesrat.

6) Bundesgesetze werden, der vertikalen Gewaltenteilung folgend, in Ländern und Kommunen umgesetzt. Bundesrecht bricht Landesrecht.

Absatz 3 - Politische Parteien

1) Die Parteien sind Vereine einer bestimmten politischen Ausrichtung. Diese wird in einem Grundsatzprogramm öffentlich bekanntgemacht. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.

2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Wird das Verbot festgestellt, so entfällt auch eine steuerliche Begünstigung dieser Parteien und von Zuwendungen an diese Parteien.

4) Über die Frage der Verfassungswidrigkeit sowie über den Ausschluss von staatlicher Begünstigung entscheidet das Bundesverfassungsgericht. Näheres regeln Bundesgesetze.

5) Es herrscht ein grundsätzliches Koalitionsverbot. An der Bildung der Regierung sind alle im Bundestag vertretenen Parteien nach Stimmanteil zu beteiligen. Die Wahrnehmung der Regierungsverantwortung ist verpflichtend und wird durch ein Bundesgesetz geregelt.

Absatz 4 - Parlamente

1) Die parlamentarische Macht innerhalb der Legislative teilen sich Bundestag, Bundesrat und mittelbar das Bundesverfassungsgericht als höchstes Organ der Judikative.

2) Der Bundestag wird direkt gewählt, er bildet die erste Stufe der Legislative und tagt in Berlin. Die Zahl seiner Mitglieder entspricht der Zahl der Wahlkreise im deutschen Staatsgebiet. Ordnung und Geschäftsgebahren des Bundestages werden durch ein Bundesgesetz geregelt.

3) Der Bundesrat muss Gesetzesvorlagen des Bundestages zustimmen, um diesen zur Geltung zu verhelfen. Er kontrolliert zudem über ein Gremium die nachrichten-

dienstlichen Tätigkeiten des Bundes. Er tagt in Bonn. Ordnung und Geschäftsgebahren des Bundesrates werden durch ein Bundesgesetz geregelt.

4) Alle Parlamentsentscheidungen müssen vom Staatsoberhaupt, dem Bundespräsidenten, ratifiziert werden, um Geltung zu erlangen.

5) Die Bundesregierung hat das Recht, an Lesungen, Plenarsitzungen und allen anderen Parlamentsveranstaltungen teilzunehmen, sie besitzt jedoch kein Stimmrecht im Bundestag.

Artikel 14 - Wahlen und Abstimmungen

Absatz 1 - Elektronische Wahlen

1) Das Bundesamt für Wahlen erstellt und betreibt ein elektronisches Wahlsystem, das es jedem wahlberechtigten Bürger gestattet, von jedem Ort aus seine Stimme abzugeben.

2) Jeder Bürger erhält eine einwandfrei identifizierbare Wähler-ID auf einer verschlüsselten Chipkarte, die er zusammen mit einem Retina-Scan zur Identifizierung an einer wahltauglichen technischen Einrichtung nutzen kann, um seine Stimme abzugeben.

3) Die Stimmabgabe erfolgt unter Beachtung höchster Sicherheitsprotokolle und des Datenschutzes und kann mit einer ID nur einmal pro Vorgang durchgeführt werden. Stimmabgabeprotokoll und Stimmabgabewert sind zu trennen, um die geheime Wahl zu ermöglichen.

Absatz 2 - Volksentscheide / Vox populi

1) Um einen Volksentscheid herbeizuführen, muss zunächst ein öffentliches Quorum erreicht werden. Das Büro des Bundespräsidenten als neutrale Stelle stellt hierfür eine sichere elektronische Plattform zur Verfügung, über die Quoren initiiert werden können. Das notwendige Quorum für einen Volksentscheid liegt bei 1% der Wahlberechtigten.

2) Volksabstimmungen können auch auf Länderebene initiiert werden, auch dort beträgt das notwendige Quorum 1% der Wahlberechtigten.

3) Ist das Quorum erreicht, wird die Volksabstimmung dem Bundesamt für Wahlen vorgestellt und von diesem elektronisch durchgeführt.

4) Eine Auflösung des Bundestages, des Bundesrates oder der Länderparlamente ist nicht durch Volksentscheid möglich.

5) Für Verfassungsänderungen ist grundsätzlich ein Volksentscheid erforderlich.

Absatz 3 - Bundestagswahlen

1) An den Bundestagswahlen, die alle 4 Jahre in einem Schaltjahr stattfinden, können alle vollumfänglich geschäftsfähigen Deutschen aktiv und passiv teilnehmen.

2) Sollte die Legislaturperiode zum Beispiel durch Misstrauensvotum verkürzt werden, so führt eine kommissarische Regierung die Geschäfte der Exekutive bis zum nächsten Wahltermin weiter.

3) Für den Fall, dass der Bundestag in einer Legislaturperiode aufgelöst werden sollte, findet eine Zwischenwahl statt. Die nächste Legislaturperiode dauert dann bis zum nächsten regulären Wahltermin.

Absatz 4 - Bundesratswahlen

- 1) An den Bundesratswahlen, die alle 5 Jahre stattfinden, können alle vollumfänglich geschäftsfähigen Deutschen aktiv und passiv in ihrem Heimatbundesland teilnehmen.
- 2) Die Bundesratswahlen finden jeweils im fünften und zehnten Jahr einer Dekade statt.

Absatz 5 - Landtagswahlen

- 1) An den Landtagswahlen, die alle 4 Jahre stattfinden, können alle vollumfänglich geschäftsfähigen Deutschen aktiv und passiv in ihrem Heimatbundesland teilnehmen.
- 2) Landtagswahlen werden zeitgleich zu den Bundesratswahlen abgehalten.

Absatz 6 - Kommunalwahlen

- 1) An den Kommunalwahlen, die alle 5 Jahre stattfinden, können alle vollumfänglich geschäftsfähigen Deutschen aktiv und passiv in ihrem Wahlbezirk teilnehmen.

Absatz 7 - Wahl des Staatsoberhauptes

- 1) Das Staatsoberhaupt, der Bundespräsident, wird für 5 Jahre von der Bundesversammlung gewählt.
- 2) Der Bundesversammlung gehören die Abgeordneten des Bundestages, das Bundeskabinett, die Abgeordneten des Bundestages und 200 wichtige Mitglieder der Gesellschaft an. Diese werden von einer überparteilichen Ethikkommission berufen.

Artikel 15 - Regierung

Absatz 1 - Konstituierung

- 1) Die Bundesregierung wird binnen 21 Tagen nach Feststellung des amtlichen Endergebnisses einer Bundestagswahl durch die Abgeordneten des Bundestages legitimiert. Bis dahin führt die vorherige Bundesregierung die Regierungsgeschäfte fort.
- 2) Der Bundestag wählt den Regierungschef, den Bundeskanzler. Der Bundestagspräsident leitet die Wahl. Der Bundeskanzler wird im Plenum vom Bundestagspräsidenten vereidigt.
- 3) Die Parteien stellen ihre Kandidaten für Regierungsämter vor. Diese sollen keine Mandatsträger sein und Fachkompetenz für das zu besetzende Amt nachweisen können. Die Postenverteilung regelt ein Bundesgesetz. Die gewählten Minister werden am Tag nach der Wahl im Bundespräsidialamt ernannt und vereidigt.
- 4) Nach der Ernennung und Bestätigung der Minister durch den Bundespräsidenten tritt der neue Bundestag gemeinsam mit der Regierung zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. Der Bundeskanzler hält eine Rede zur Lage der Nation.

Absatz 2 - Wirkung

- 1) Die Bundesregierung ist höchste exekutive Instanz, ihr unterstehen alle vollziehenden Organe. Die Ordnung dieser Organe regeln gesonderte Bundesgesetze.
- 2) Die Bundesregierung leitet die Ministerien, welche die Anwendung und Ausführung von Gesetzen ordnen und anweisen, sowie die wesentlichen Staatsgeschäfte führen.
- 3) Das Kabinett der Minister tritt regelmäßig im Bundeskanzleramt zusammen, um das gemeinsame Wirken abzustimmen.

4) Die Bundesregierung kann mit Unterstützung des Parlamentes in Ländern die Durchsetzung von Bundesrecht auch mit Zwangsmitteln erwirken.

Absatz 3 - Kontrolle

1) Das Bundeskanzleramt hält durch seine Sprecher regelmäßig Pressekonferenzen ab, um die Öffentlichkeit über die Arbeit der Bundesregierung zu informieren. Es werden auch öffentliche Verlautbarungen über das Datennetz verbreitet.

2) Die Arbeit der Regierung untersteht einer parlamentarischen Kontrollkommission, die berechtigt ist, einen Vertreter zu den Kabinettsitzungen zu entsenden.

3) Alle Beschlüsse der Regierung, die nicht durch geltende Gesetze gestützt sind, bedürfen der Zustimmung durch das Parlament mit einfacher Mehrheit. Dies gilt eingeschränkt in Krisen- und Katastrophenlagen, das Nähere hierzu regelt ein Bundesgesetz.

4) Gesetzesänderungen bedürfen der Zustimmung des Bundestages, des Bundesrates und des Bundespräsidenten.

5) Das Bundesverfassungsgericht kann Gesetze für ungültig erklären und sie an das Parlament zurückverweisen.

Artikel 16 - Staatsoberhaupt

Absatz 1 - Der Bundespräsident

1) Das deutsche Staatsoberhaupt ist der Bundespräsident. Er ist politisch neutral.

2) Er wird von der Bundesversammlung alle 5 Jahre gewählt. Alle vollumfänglich geschäftsfähigen Deutschen, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, können sich zur Wahl stellen, indem sie von einem Mitglied des Bundestages oder Bundesrates vorgeschlagen werden.

3) Der Bundespräsident kann maximal 2 Amtszeiten absolvieren.

4) Der Bundespräsident ratifiziert Gesetze, Ministerernennungen und außenpolitische Verträge als letzte Instanz nach Regierung und Parlament.

5) Der Bundespräsident repräsentiert Deutschland bei öffentlichen Anlässen, national wie international.

Absatz 2 - Bundespräsidialamt

1) Der Bundespräsident unterhält ein Amt, welches die ordnungsgemäße Durchführung elektronischer Abstimmungen und Wahlen in Kooperation mit dem Bundeswahlamt sicherstellt.

2) Im Bundespräsidialamt werden Ehrungen und Ordensverleihungen, sowie Staatsempfänge durchgeführt.

3) Das Bundespräsidialamt betreibt eine Firma (gGmbH - K.d.ö.R.) zur Abwicklung der geschäftlichen Abläufe, diese wird aus Bundesmitteln finanziert und legt dem Rechnungshof gegenüber Rechenschaft ab.

Artikel 17 - Legislative

Absatz 1 - Abgeordnete

1) Abgeordnete der Bundes- und Länderparlamente dürfen während der Tätigkeit als Abgeordnete keine anderweitige besoldete Tätigkeit ausüben, hiervon ausgenommen sind lediglich gemeinnützige ehrenamtliche Tätigkeiten in einem Umfang, welche die Ausübung des Mandates nicht einschränken.

2) Abgeordnete der Bundes- und Länderparlamente erhalten aus Staatsmitteln eine Vergütung für ihre Tätigkeit, welche die unabhängige Tätigkeit sicherstellt. Jeder Abgeordnete betreibt ein Wahlkreisbüro und ein Büro im Bundestag, Bundesrat, Landtag bzw. angegliederten Verwaltungsgebäuden. Angemessene Kosten dafür trägt der Bund bzw. das Land.

3) Abgeordnete legen ihre Finanzen grundsätzlich dem Rechnungshof gegenüber offen. Eine unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten vertretbare Version der Erklärung ist öffentlich einsehbar.

4) Abgeordneten ist es gestattet, Lobbyarbeit zu betreiben. Sie dürfen dafür keinerlei persönliche Vorteile in Anspruch nehmen. Die Treffen mit Lobbyisten finden in einem speziellen Gebäude außerhalb der Parlamente statt und werden öffentlich protokolliert.

5) Es existiert kein Fraktionszwang. Jeder Abgeordnete kann sein Abstimmungsverhalten nach freiem Ermessen festlegen, solange dies nicht gegen geltende Gesetze verstößt. Alle Abstimmungen sind namentlich und öffentlich einsehbar.

Absatz 2 - Gesetzeseingaben

1) Jeder vollumfänglich geschäftsfähige Deutsche hat das Recht, über Petitionen Eingaben an die Parlamente vorzunehmen. Dafür schafft der Bund eine Online-Petitionsplattform. Auch über den Abgeordneten eines Wahlkreises können Eingaben vorgenommen werden.

2) Die Bundesregierung legt Gesetzesvorlagen dem Bundestag zur Lesung und Debatte, sowie zur Abstimmung vor.

3) Fraktionen im Bundestag können Gesetzesvorlagen erarbeiten und dem Bundestag vorlegen.

4) Der Bundesrat kann Gesetzesvorlagen erarbeiten und über den Bundestagspräsidenten beim Bundestag einreichen.

5) Gesetzesvorlagen, die über ein Volksbegehren eingebracht wurden, werden vom Bundespräsidialamt an den Bundestagspräsidenten zur Vorlage übermittelt.

Absatz 2 - Gültigkeit

1) Jedes Gesetz, das im Bundestag verabschiedet, vom Bundesrat bestätigt und vom Bundespräsidenten unterzeichnet wurde, tritt ab dem Moment der Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten in Kraft.

2) Ein Gesetz wird unmittelbar nach Eintritt der Gültigkeit öffentlich verkündet, und zwar im öffentlichen digitalen Bundesanzeiger sowie durch Hinweis in den öffentlichen Medien. Die unterzeichneten Urkunden werden im Bundesarchiv sicher verwahrt und als Faksimiles öffentlich zugänglich gemacht.

3) Bundesgesetze entfalten ihre Gültigkeit grundsätzlich im gesamten Bundesgebiet, soweit dies im Gesetz nicht ausdrücklich anders bestimmt ist.

4) Ländergesetze entfalten ihre Gültigkeit grundsätzlich im gesamten Bundesland, soweit dies im Gesetz nicht ausdrücklich anders bestimmt ist.

5) Ländergesetze dürfen nicht im Widerspruch zu Bundesgesetzen stehen, dies verhindert ihr Inkrafttreten.

Artikel 18 - Bundes-, Landes- und Staatseigentum

Absatz 1 - Bundeseigentum

1) Die Bundesverwaltung als Firma ist Eigentümerin allen beweglichen Vermögens und Kapitals im Rahmen der Geschäftsführung des Bundes.

2) Die Bundesverwaltung übt das Hausrecht in den Liegenschaften des Bundes aus.

3) Pflege, Bewachung und Hausrecht können an gewerbliche Unternehmen delegiert werden.

Absatz 2 - Staatseigentum

1) Der Staat ist Eigentümer aller Bundesliegenschaften, Immobilien und Rechte, die sich aus dem Staatswesen ergeben.

2) Der Staat bewirtschaftet seine öffentlich zugänglichen Liegenschaften dergestalt, dass sie für die Bürger Nutzen abwerfen.

3) Pflege, Bewachung und Hausrecht werden an die Bundesverwaltung übertragen.

Absatz 3 - Volkseigentum

1) Alle der Öffentlichkeit zugänglichen Güter auf staatlichem Grund sind Volkseigentum und dürfen von den Bürgern genutzt werden.

2) Die Verteilung und Inanspruchnahme des Volkseigentums regeln ein Bundesgesetz und individuelle Verwaltungsbestimmungen.

Absatz 4 - Landes- und Kommunaleigentum

1) Für Landes- und Kommunaleigentum gelten die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze entsprechend, Näheres regeln Landesgesetze.

Artikel 19 - Finanzen

Absatz 1 - Ertragssteuern

1) Über die Landesfinanzämter zieht das Bundesland einen gesetzlich festgelegten Teil gewinnorientierten Erwerbs- und Kapitalertrags als Einkommenssteuer ein. Hier-von wird ein gesetzlich festgelegter Teil an die Bundesfinanzverwaltung abgeführt. Er-löse aus Altersruheversicherungen und betrieblichen Rentenmodellen werden nicht besteuert.

2) Über das Bundesfinanzamt zieht der Bund einen gesetzlich festgelegten Teil sämtlichen gewerblichen Umsatz- und Kapitalertrages zur Finanzierung des Staats-haushaltes ein.

3) Verbrauchssteuern werden über den Bund eingezogen.

4) Zölle und andere Abgaben zieht der Bund ein.

Absatz 2 - Grundsteuern

- 1) Grunderwerbssteuer nach einem gesetzlichen Schlüssel wird bei Übereignung von Grundstücken und Immobilien vom Käufer erhoben. Sie ist an den Bund zu entrichten.
- 2) Grundsteuer nach einem gesetzlichen Schlüssel wird vom Eigentümer eines Grundstückes oder einer Immobilie zum Anfang eines Jahres erhoben. Sie ist an die Kommune zu entrichten.

Absatz 3 - Lastenausgleich

- 1) Konjunkturschwache Regionen und Wirtschaftssektoren können über den Lastenausgleich aus Bundesmitteln Unterstützung erhalten. Näheres dazu regelt das Bundeslastenausgleichsgesetz.
- 2) Einkommensteuerzahler können am Jahresende ihre Einkommensgesamt-situation gegenüber der zuständigen Steuerbehörde erklären und einen privaten Lastenausgleich beantragen. Näheres dazu regelt das Bundeslastenausgleichsgesetz.
- 3) Gewerbetreibende haben die Möglichkeit, gemäß den Bestimmungen des Bundeslastenausgleichsgesetzes eine Wertabschreibung an Betriebsmitteln vorzunehmen.

Absatz 4 - Leistungsgewährung

- 1) Jeder Deutsche erhält lebenslang ein monatliches Grundeinkommen in Höhe der gesetzlich geregelten Einkommensschwelle zur Bestreitung des Lebensunterhaltes. Die Leistung wird antragsfrei gewährt, die Verteilung erfolgt auf Grund vorliegender Meldedaten.
- 2) Jeder Deutsche hat Anspruch auf kostenfreie Bildung, Gesundheitsfürsorge, Nutzung der öffentlichen Infrastruktur, des öffentlichen Personennahverkehrs und Schutz seiner Person. Diese Leistungen werden als Sachleistungen durch den Bund gewährt.
- 3) Leistungen für Personen, die nicht Staatsangehörige Deutschlands sind, bedürfen der Leistungsgewährung auf Grund eines Antrags an das Bürgeramt des Wohn- oder Aufenthaltsortes. Für die Leistungsbewilligung wird eine Bezugskarte ausgestellt, die mitzuführen ist. Näheres dazu regelt ein Bundesgesetz.

Absatz 5 - Haushalte

- 1) Die Haushalte von Bund und Ländern sollen stets ausgeglichen sein und eine krisen-feste Finanzierung der Staatsausgaben zur Gänze sicherstellen.
- 2) Umverteilungen werden durch das Bundeslastenausgleichsgesetz geregelt. Sonderlagen können durch Parlamentsbeschluss kurzfristig gelöst werden.
- 3) Die Haushalte werden durch die Regierungen erstellt und durch die Parlamente verabschiedet.
- 4) Der Rechnungshof kontrolliert die jeweiligen Haushalte und kann diese zur Nachbesserung an die Parlamente zurückreichen, wenn sie nicht den Bestimmungen der Haushaltsgesetzgebung entsprechen.

Artikel 20 - Militärstrukturen

Absatz 1 - Bundeswehr

- 1) Deutschland betreibt zur Verteidigung seiner Außengrenzen eine Berufsarmee, die Bundeswehr, mit 4 Teilstreitkräften: Heer, Luftwaffe, Marine und Cyberforce. Alle

Teilstreitkräfte sind gleichberechtigt und werden durch eine übergeordnete Kommandostruktur geführt.

2) Oberkommandierender ist in Friedenszeiten der Bundesverteidigungsminister, der einen militärischen Führungsrang bekleidet, gleich welcher Teilstreitkraft. Der Verteidigungsminister entsendet Truppenteile außerhalb des durch ein Bundesgesetz geregelten Rahmens nur mit klarem Auftrag des Parlamentes.

3) Im Falle der unmittelbaren militärischen Bedrohung oder bei Ausfall der parlamentarischen Kontrolle kann das Bundeskabinett die Bundeswehr einsetzen.

4) Einsätze der Bundeswehr dürfen sich nicht gegen die deutschen Völker richten, es sei denn, es besteht ein Terror- oder Bürgerkriegsszenario oder es finden Aufstände statt, die den Rahmen der Versammlungsfreiheit verlassen und die öffentliche Ordnung bedrohen.

5) Die Bundeswehr kann in Krisen- und Katastrophenfällen durch Beschluss des Bundestages im Rahmen von Maßnahmen des Katastrophenschutzes zum Schutz der Bevölkerung eingesetzt werden.

6) Die Bundeswehr betreibt einen militärischen Aufklärungsdienst.

Absatz 2 - Militärbündnisse

1) Deutschland kann militärischen Bündnissen zum Schutz der europäischen Koexistenz der Nationen beitreten.

2) Im Rahmen dieser Kooperation können Truppenteile anderer Nationen auf deutschem Staatsgebiet eingesetzt werden, allerdings nur in einem Rahmen, der keine Bedrohung der Souveränität ermöglicht.

3) Deutschland gehört dem Baltischen Bund an. Dieser umfasst alle Ostsee-Anrainerstaaten.

4) Deutschland gehört dem kontinentalen europäischen Verteidigungsbündnis an.

5) Deutschland unterhält freundschaftliche Verbindungen zu anderen militärischen Bündnissen, die darauf ausgerichtet sind, die Welt zu einem friedlichen Lebensraum für alle Menschen zu machen.

Absatz 3 - Verteidigungsetat

1) Der Verteidigungsetat Deutschlands beläuft sich auf 1,5% des Bruttoinlandsproduktes, davon werden 15% für die Bündnisaufgaben aufgewendet.

2) Über die Verwendung des Verteidigungsetats entscheidet das Verteidigungsministerium, es legt vor dem Rechnungshof Rechenschaft ab.

Absatz 4 - Verteidigungsfall

1) Der Bundestag stellt gemeinsam mit dem Bundesrat den Verteidigungsfall fest.

2) Sind die Parlamente tatsächlich handlungsunfähig, trifft die Bundesregierung die Entscheidung über den Verteidigungsfall.

3) Im erklärten Verteidigungsfall übernimmt der Bundeskanzler den alleinigen Oberbefehl über die Streitkräfte. Er ist allen Behörden gegenüber weisungsbefugt.

4) Das Bundesverfassungsgericht kann militärische Entscheidungen des Oberkommandierenden auf Antrag von Mandatsträgern einschränken oder aufheben.

5) Sofort nach Beendigung einer unmittelbaren und akuten Bedrohung greifen die verfassungsmäßigen Bestimmungen automatisch wieder.

Artikel 21 - Asyl und Schutz, Migration

Absatz 1 - Politisches Asyl

1) Jeder Mensch, dessen körperliche Unversehrtheit und dessen Leben aufgrund politischer Vorgänge in seiner Heimat bedroht sind, hat das Recht, in Deutschland um politisches Asyl zu ersuchen. Er kann in seinem Heimatland die deutsche Botschaft aufsuchen und befindet sich dort auf dem Territorium der BRD. Nach Prüfung seines Falles kann eine Einreise nach Deutschland und ein befristeter oder auch unbefristeter Aufenthalt genehmigt werden. Das politische Asyl wird bei Bedarf auch seiner Familie und Verwandten ersten Grades gewährt. Eine Bundesbehörde stellt Wohnraum und Lebensunterhalt für den Zeitraum eines Jahres sicher.

2) Jeder Mensch, der wegen Kriegszuständen, Terror und Vertreibung seine Heimat verlassen muss, um sein Leben zu retten, hat das Recht, in Deutschland um Schutz zu ersuchen. Hier finden die Inhalte der Genfer Konvention Anwendung. Ein bis zum Erliegen von Kriegs- und Terrorzuständen befristeter Aufenthalt im deutschen Staatsgebiet wird von zuständiger Stelle gewährt, wenn entsprechende Voraussetzungen vorliegen. Schutzbefohlene werden in zentralen Wohnanlagen mit behördlicher Betreuung und Versorgung untergebracht. Näheres dazu regelt ein Bundesgesetz.

3) Wirtschaftliche Not, allgemeines Unwohlsein, Wunsch nach existenzieller Verbesserung und Arbeitssuche sind keine Asyl- und Schutzgründe. Die Einreise über ein sicheres Drittland führt zur Abweisung.

4) Wer nicht als Tourist oder aus geschäftlichen Gründen ohne gültiges Visum oder ohne Identifikation der Person einreist, hat das Staatsgebiet sofort wieder zu verlassen. Eine Verbringung gegen den Willen ist nach diesen Bestimmungen zulässig.

5) Wer Asyl oder Schutz erhält, hat Anspruch auf staatliche Unterstützung zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes durch eine Bundesbehörde. Es steht diesem Personenkreis frei, bei Aufenthaltsgenehmigungen, die den Zeitraum eines Jahres überschreiten, eine Beschäftigung anzunehmen und einen Haushalt zu gründen.

6) Einwanderung zum Zwecke der Verlegung des Lebensmittelpunktes in das deutsche Staatsgebiet wird durch ein Bundesimmigrationsgesetz geregelt und ist an Bedingungen gebunden.

7) Im übrigen gelten zwischenstaatliche vertragliche Vereinbarungen und die Absprachen im europäischen Staatenbund.

Artikel 22 - Schlussbestimmungen

Absatz 1 - Gültigkeit

1) Diese Verfassung ist vom Tage der Verkündung an gültig, bis die deutschen Völker in freier Abstimmung eine neue Verfassung bestimmen.

Absatz 2 - Änderungen

1) Änderungen dieser Verfassung bedürfen einer Volksabstimmung.

Absatz 3 - Zusätze

1) Mit zwei Dritteln aller Stimmen aus Bundesrat und Bundestag können Verfassungszusätze verabschiedet werden.

2) Um Gültigkeit zu erlangen, müssen die Verfassungszusätze von allen Landesregierungen jeweils mit Zwei Dritteln aller Stimmen ratifiziert werden.

Absatz 4 - Auslegung

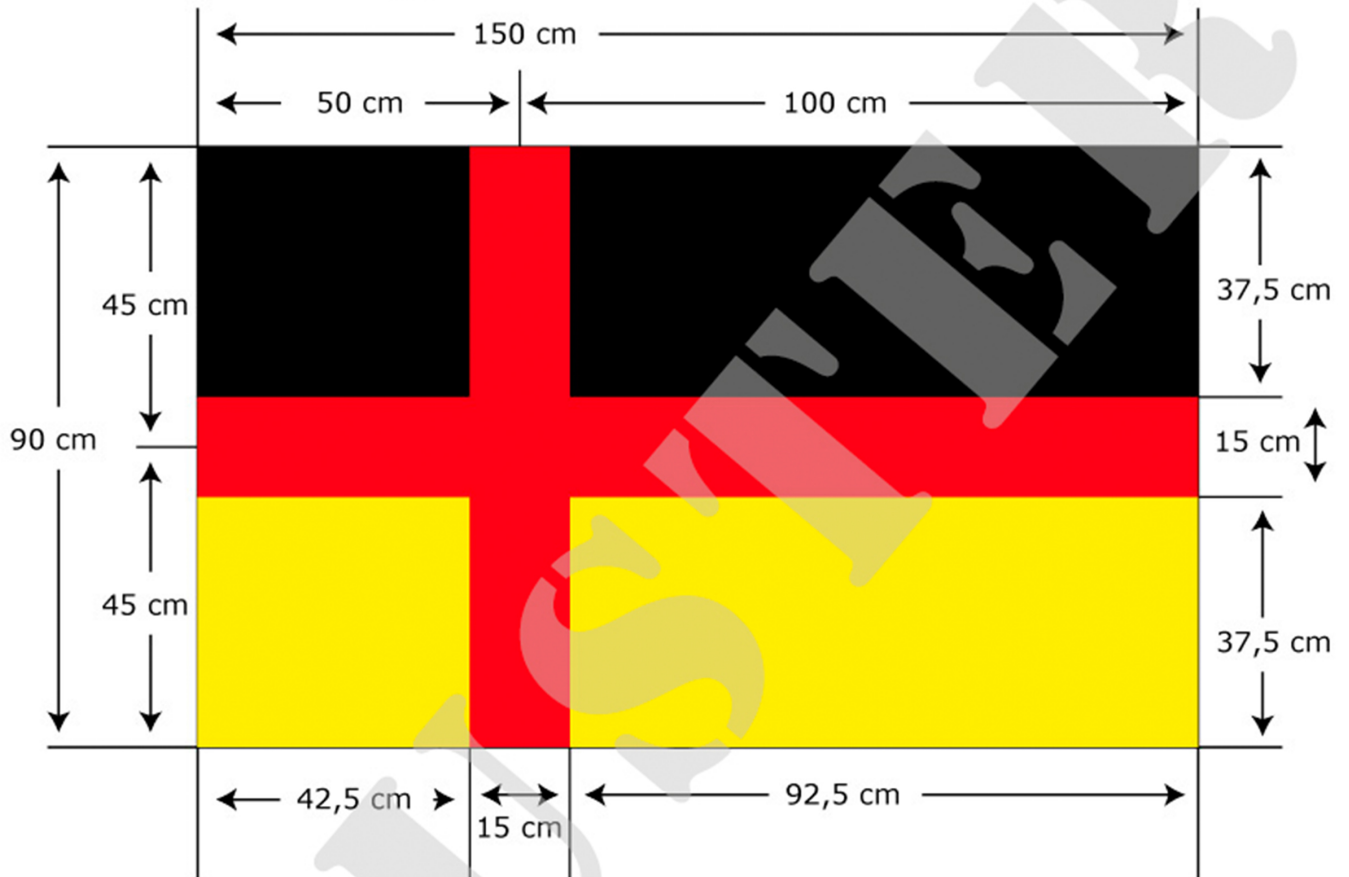
1) Oberstes Organ zur Auslegung der Verfassung ist das Bundesverfassungsgericht.




2) Jeder Staatsangehörige, der seine verfassungsmäßigen Rechte verletzt sieht, hat das Recht, eine Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zu richten.

3) Die Urteile des Bundesverfassungsgerichtes zu Verfassungsfragen sind unanfechtbar, solange diese Verfassung gilt.

Anhang - Nationalflagge, Wappen

Nationalflagge DEUTSCHLAND - Entwurf: Olaf Francke 21.12.2015



Farbe			
c	0%	0%	0%
m	0%	100%	0%
y	0%	100%	100%
k	100%	0%	0%
hex	#1f1d20	#c1001f	#ffec00
r	31	193	255
g	33	0	236
b	30	31	0
h	272,08°	350,37°	55,28°
s	10,07%	100%	89,71%
b	12,7%	75,79%	99,4%
ral	5004	3020	1016



Hoheitswappen
The Coat of Arms



Hoheitsflagge



Hoheitsbanner

